



**Region Hannover**

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadt Ronnenberg  
Team Räumliche Stadtentwicklung, Baurecht  
Hansastraße 38  
30952 Ronnenberg

**Der Regionspräsident**

Service/Team	Team Städtebau und Planungsverwaltung
Dienstgebäude	Prinzenstraße 12 30159 Hannover
Postanschrift	Hildesheimer Str. 20 30169 Hannover
Ansprechperson	Herr Lüpke
Mein Zeichen	6181/12-58
Durchwahl	(0511) 616-22524
E-Mail	Bauleitplanung@ region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 15.11.2024

**58. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grundschule Weetzen“ der Stadt  
Ronnenberg, Stadtteil Weetzen  
Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB  
Ihr Schreiben / Ihre Mail vom 08.10.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grundschule Weetzen“ der Stadt Ronnenberg, Stadtteil Weetzen, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:

**Untere Landesplanungsbehörde**

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

**Untere Naturschutzbehörde**

Zu der o.g. Planung wird aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Besonders geschützte Bereiche von Natur und Landschaft gem. § 20ff BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen.

**Sprechzeiten**

Mo. u. Fr. 9 bis 12.00 Uhr  
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Station Kröpcke**

Stadtbahn 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11

**Station Thielenplatz/Schauspielhaus**

Bus 100, 121, 128, 134, 200, 900

**Bankverbindungen**

Sparkasse Hannover  
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65  
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover  
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06  
BIC: PBNKDEFF

**HAN  
NOV  
ER**

Grundsätzlich sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gem. § 44 BNatSchG in eigener Verantwortung zu beachten.

Auf die Stellungnahme zum B-Plan Nr.133 „Grundschule Weetzen“ wird verwiesen.

### Untere Bodenschutzbehörde

Im Bereich der Flurstücke 22/16, 22/17 ist zum aktuellen Zeitpunkt eine altlastverdächtige Fläche/Altlast mit der Standortnummer 253.013.5.070.0093 vermerkt. Der Altlastverdacht/ die Altlast leitet sich aus der von 1935 bis 2017 erfolgten Nutzung der Fläche als Gärtnerei, Garten- u. Landschaftsbau, Baumschule ab. Hinweise auf mögliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen, die sich aus den zuvor genannten Nutzungen ergeben haben könnten, liegen nicht vor; tragfähige Gefährdungsabschätzungen sind erst nach entsprechenden Untersuchungen möglich.

Die Untere Bodenschutzbehörde ist im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffende/n Flächen/n zu beteiligen.

### Des Weiteren wird aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde wie folgt Stellung genommen:

Nach § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Die Flächenneuanspruchnahme ist zu verringern, es sind die Möglichkeiten zur Nachverdichtung/ dem Flächenrecycling zu nutzen. Stehen keine vorbeeinträchtigten Flächen zur Verfügung sind Flächen mit geringer Leistungsfähigkeit bzw. geringer Bodenfunktionserfüllung für die Überplanung auszuwählen. Die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu Siedlungsflächen ist zu vermeiden. Die Flächenauswahl ist plausibel darzustellen und zu begründen. In der aktuell vorliegenden Begründung werden die Nutzung von Brachflächen oder die Verfügbarkeit von Flächenalternativen nicht genannt. Es wird empfohlen das Prüfverfahren zur Flächenauswahl offen zu legen und zu benennen.

Nach Auswertung der hier vorliegenden Daten ist der Planungsbereich anthropogen durch die langjährige Nutzung durch eine Gärtnerei im mittleren Grad vorgeprägt. Eine besondere Schutzwürdigkeit der Böden wird aktuell nicht abgeleitet. In den nachfolgenden Verfahren ist die Bodenfunktionserfüllung für den Planungsbereich durch eine Auswertung digital zur Verfügung stehender Daten durchzuführen. Die Auswirkung der Umsetzung der Planung auf die Bodenteilfunktionen „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ und die „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ sind detailliert zu betrachten und zu bewerten.

Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die rechtlichen und fachlichen Anforderungen an den Schutz des Bodens und der Bodenfunktionserfüllung ausreichend in den nachfolgenden B-Planverfahren, Baugenehmigungsverfahren und bei Erdeingriffen berücksichtigt und umgesetzt werden.

Nach fachgerechter Betrachtung der Bodenteilfunktionserfüllung im Planungsbereich sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung- und Verminderung der Auswirkungen von Eingriffen in den Boden abzuleiten und darzustellen. Eingriffe mit Auswirkungen auf die Bodenfunktionserfüllung, die nicht vermieden oder vermindert werden können sind fachgerecht und funktionsbezogen zu kompensieren. Die Möglichkeiten der Kompensation

von Eingriffen und Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind für jede einzelne Bodenteilfunktion darzustellen.

#### Untere Wasserbehörde

Zu der o.g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

#### Untere Immissionsschutzbehörde

Zu der o.g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

#### Belange des ÖPNV

Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

#### Regionsstraßen

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt zur K 229.

Die Baukosten für die Anbindung des Plangebietes an die Kreisstraße sowie die Mehrunterhaltungskosten für den geplanten Einmündungsbereich hat die Stadt Ronnenberg zu tragen.

Über Baudurchführung und Kostentragung ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Vereinbarung zwischen Region Hannover und der Stadt Ronnenberg zu schließen.

Die Ausführungspläne sind vor Baubeginn mit dem Fachbereich Verkehr der Region Hannover abzustimmen.

Bei einer deutlichen Zunahme des Verkehrs zur Schule ist ggf. ein Verkehrsgutachten erforderlich. Sollte dies zu erwarten sein, ist ein Konzept gemeinsam mit dem Fachbereich Verkehr der Region Hannover abzustimmen. Mögliche Umbauarbeiten sind zwingend und frühzeitig mit dem Fachbereich Verkehr der Region Hannover abzustimmen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrage



( M. Lüpke )



## Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadt Ronnenberg  
Team Räumliche Stadtentwicklung, Baurecht  
Hansastraße 38  
30952 Ronnenberg

### Der Regionspräsident

Service/Team	Team Städtebau und Planungsverwaltung
Dienstgebäude	Prinzenstraße 12 30159 Hannover
Postanschrift	Hildesheimer Str. 20 30169 Hannover
Ansprechperson	Herr Lüpke
Mein Zeichen	6182/12(6)-133
Durchwahl	(0511) 616-22524
E-Mail	Bauleitplanung@ region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 15.11.2024

**Bebauungsplan Nr.133 „Grundschule Weetzen“ der Stadt Ronnenberg,  
Stadtteil Weetzen  
Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB  
Ihr Schreiben / Ihre Mail vom 08.10.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Aufstellung des Bebauungsplanes "Grundschule Weetzen" der Stadt Ronnenberg, Stadtteil Weetzen, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:

#### Untere Landesplanungsbehörde

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

#### Untere Naturschutzbehörde

Zu der o.g. Planung wird aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Besonders geschützte Bereiche von Natur und Landschaft gem. § 20ff BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich in der Huhestraße, ca. 100 m südwestlich des Planungsbereichs, ein Naturdenkmal (Eiche) befindet.

#### Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12.00 Uhr  
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

#### Station Kröpcke

Stadtbahn 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11

#### Station Thielenplatz/Schauspielhaus

Bus 100, 121, 128, 134, 200, 900

#### Bankverbindungen

Sparkasse Hannover  
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65  
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover  
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06  
BIC: PBNKDEFF



Grundsätzlich sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen gem. § 44 BNatSchG in eigener Verantwortung zu beachten. Am Bestandgebäude der Grundschule liegen aus der Vergangenheit Brutnachweise des Mauerseglers vor. Auf die in den Antragsunterlagen bereits skizzierte etwaige Betroffenheit der Feldlerche und deren Meide Verhalten zu horizontalen Strukturen (u.a. auch Gebäude) wird verwiesen. Es wird begrüßt, dass in diesem Zusammenhang weitere Kartierungen zur Prüfung etwaiger artenschutzrechtlicher Aspekte vorgenommen und ggf. erforderliche Maßnahmen im finalen Umweltbericht dargestellt werden

Es wird angeregt, Maßnahmen zur insektenfreundlichen Beleuchtung vorzusehen.

Es wird angeregt, Maßnahmen zur Minimierung des Vogelschlagrisikos an Glasscheiben vorzusehen.

Es wird angeregt, bei Pflanzungen die Verwendung gebietsheimischer Gehölze festzusetzen.

Zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft kann erst bei Vorlage eines entsprechenden Umweltberichtes mit konkreter Maßnahmenplanung Stellung genommen werden.

### Untere Bodenschutzbehörde

Im Bereich der Flurstücke 22/16, 22/17 ist zum aktuellen Zeitpunkt eine altlastverdächtige Fläche/Altlast mit der Standortnummer 253.013.5.070.0093 vermerkt. Der Altlastverdacht/die Altlast leitet sich aus der von 1935 bis 2017 erfolgten Nutzung der Fläche als Gärtnerei, Garten- u. Landschaftsbau, Baumschule ab. Hinweise auf mögliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen, die sich aus den zuvor genannten Nutzungen ergeben haben könnten, liegen nicht vor; tragfähige Gefährdungsabschätzungen sind erst nach entsprechenden Untersuchungen möglich.

Die Untere Bodenschutzbehörde ist im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffende/n Flächen/n zu beteiligen.

### Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Aufgrund der anthropogenen Vorprägung des Planungsbereiches sind nur allgemeine Vorgaben zum vorsorgenden Bodenschutz einzubringen. Grundsätzlich sind für jedes B-Planverfahren die bodenschutzrechtlich relevanten Bodenfunktionen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3c im Planungsbereich zu bewerten. Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden und die Bodenteilfunktionserfüllung sind fachgerecht abzuleiten. Es sind funktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen, sowie fachgerechte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden und die Bodenfunktionserfüllung abzuleiten.

Das Schutzgut Boden ist im Rahmen der Umweltprüfung fachgerecht zu betrachten. Für dieses Planverfahren ist die Auswertung digitaler Daten zur Bodenfunktionserfüllung ausreichend. In der Umweltprüfung bzw. im Umweltbericht können die o.g. Ergebnisse der digitalen Bodenfunktionsbewertung der Region Hannover angeführt werden. Eine fachgerechte Auswertung zur Bodenfunktionserfüllung kann für dieses Planvorhaben auch

über die Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) (NIBIS® Kartenserver (2021): Bodenkunde/ Auswertung zu Bodenfunktionen und Potentialen/ bodenkundliche Netzdiagramme - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover) erfolgen. Die Verwendung anderer Grundlagen oder Daten zur Bewertung der Bodenfunktionserfüllung ist nur in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde zulässig.

Aus den Ergebnissen der digitalen Datenauswertung sind neben der Bodenfunktionserfüllung die Betroffenheit und die Auswirkungen der Planungsumsetzung auf jede Bodenteilfunktion sowie die Empfindlichkeit der Böden abzuleiten und darzustellen.

Folgende Bodenteilfunktionen sind zu betrachten:

- natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Ausgleichskörper im Wasserhaushalt
- Biotopentwicklungspotential
- Naturnähe
- Archivfunktion
- Kohlenstoffspeicherfunktion
- Kühlungsfunktion

Nach aktuellem Kenntnisstand sind die Auswirkung der Umsetzung der Planung auf die Bodenteilfunktionen „Ausgleichskörper im Wasserhaushalt“ und die „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ in besonderem Maße relevant und daher detailliert zu betrachten und zu bewerten.

Folgende Bodenempfindlichkeiten sind zu betrachten:

- Verdichtungsempfindlichkeit
- Erosionsempfindlichkeit

Aus den Bewertungsergebnissen zur Bodenfunktionserfüllung und den Empfindlichkeiten des Bodens sind Empfehlungen für die weitere Überplanung des Betrachtungsbereiches zu formulieren. Das umfasst mindestens:

- Die Benennung/ Ausweisung von Böden mit geringer und besonderer Funktionserfüllung
- Empfehlung von Tabu-/ Schutzflächen
- Empfehlungen für die weitere Vorgehensweise im Planverfahren zur Umsetzung bodenschutzrechtlicher Anforderungen
- Ableitung von Kompensationsmaßnahmen zur funktionsbezogenen Kompensation der Bodenteilfunktionen
- Empfehlungen für Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Es sind fachgerechte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens und zum Erhalt der Bodenteilfunktionserfüllung in die Umweltprüfung/ den Umweltbericht aufzunehmen. Folgende Aspekte sind mindestens zu benennen und die Umsetzungsmöglichkeiten zu prüfen:

- Verringerung des Versiegelungsgrades
- Einsatz wasserdurchlässiger Pflasterungen

- Dachbegrünung
- Sonstige Maßnahmen zur dezentralen Wasserversickerung
- Verringerung der Bodenverdichtung bei Baumaßnahmen im Bereich von Grün- und Freiflächen (Bodenschutz bei Baumaßnahmen)
- Ggf. Schutz leistungsstarker, schutzwürdiger und/ oder seltener Böden
- Schutz des humosen Oberbodens
- Rekultivierungsmaßnahmen

Zur Ableitung geeigneter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist jede der o.g. Bodenteilfunktionen spezifisch zu betrachten. Die Bodenempfindlichkeit gegenüber Bodenerosion (Wind und Wasser) sowie gegenüber Bodenverdichtung ist zu berücksichtigen. Für Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und die Bodenfunktionserfüllung, die nicht vermieden oder vermindert werden können, sind fachgerechte und funktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen abzuleiten. Hierbei ist jede Bodenteilfunktion zu berücksichtigen.

Bei Maßnahmen mit Erdeingriffen in größerem Umfang (z.B. Erschließungsmaßnahmen und archäologische Vorerkundungen, ggf. Kompensationsmaßnahmen, Baumaßnahmen etc.) sind die untere Bodenschutzbehörde und ein bodenkundlicher Fachgutachter frühzeitig einzubinden.

Es wird empfohlen die Umsetzung der fachgerechten Maßnahmen zum Schutz des Bodens und der Bodenfunktionserfüllung z.B. über einen städtebaulichen Vertrag für die Erschließung der Grundstücke im Plangebiet sicherzustellen.

Zur langfristigen Sicherung der Bodenfunktionserfüllung sind folgende Punkte als textliche Festsetzung, mindestens als Hinweise auf den Plan, aufzunehmen:

- Es ist unzulässig Abfälle, Fremd- und Störstoffe (z.B. Bauschutt, Ziegel/ Ziegelbruch, Glas, Holz, Metall, Schlacken, Plastik etc.) in den durchwurzelbaren Boden bis 2 m u GOK einzubringen oder einzuarbeiten. Eingebraachte oder eingearbeitete Abfälle, Fremd- und/ oder Störstoffe sind zu beseitigen.
- (Rechtsgrundlage: § 1a Abs. 2 und 5 BauGB und §§ 1, 4, 5, 6, 7, 10 BBodSchG)
- Durchwurzelbare Böden dürfen keine Bodenschadverdichtung aufweisen. Bodenschadverdichtungen liegen im Boden bis 1,5 m u GOK vor bei einer Luftkapazität von < 5 Vol-%, einer gesättigten Wasserleitfähigkeit von < 10 cm/Tag und bei einer Lagerungsdichte der Stufe 4 und 5. Der Eindringwiderstand soll 2 MPa bei 80 – 100 % Feldkapazität nicht überschreiten
- (Rechtsgrundlage: § 1a Abs. 2 und 5 BauGB und §§ 1, 4, 5, 7 BBodSchG)
- Die oberste Bodenschicht durchwurzelbarer Böden von 0 – 0,3 m u GOK ist mit humosem Oberboden (Mutterboden) mit einem Corg-Gehalt (gesamter organischer Kohlenstoff) von mindestens 1 Masse-% herzustellen.
- (Rechtsgrundlage: § 202 BauGB, § 1a Abs. 2 und 5 BauGB und §§ 1 und 6 BBodSchG)
- Der Mutterboden ist vor Überbauung sowie sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche abzuschleppen, in nutzbarem Zustand zu erhalten und zu verwerten.
- (Rechtsgrundlage: § 202 BauGB)

## Begründung

Maßnahmen zum Bodenschutz sind auch Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung. Die fehlende Berücksichtigung des Schutzgutes Boden und der Bodenfunktionserfüllung bei den weiteren Planungsschritten widerspricht den Anforderungen des Bodenschutzrechts, den Zielen der Klimafolgenanpassung und den Zielen von kommunalen städtebaulichen Entwicklungskonzepten. Versäumnisse zu Maßnahmen zum Bodenschutz können mit hohen Folgekosten und der Gefährdung für die Schutzgüter Umwelt und die menschliche Gesundheit verbunden sein und die Versorgungssicherheit gefährden.

Das Ziel der Unteren Bodenschutzbehörde liegt darin die materiellen Anforderungen an den schonenden Umgang mit dem Boden und zum Erreichen der Ziele, die das BauGB im Hinblick auf das Schutzgut Boden formuliert, fachgerecht umzusetzen. Die materiellen Anforderungen werden durch das Bundes-Bodenschutzgesetz mit der dazugehörigen Bodenschutzverordnung genannt.

Das BauGB beschreibt in § 1a Abs. 2 als Grundsatz den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden. Nach § 1a Abs. 5 soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 können im Bebauungsplan Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden festgesetzt werden. Nach § 202 ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Der Flächenanteil zur Überbauung wird im B-Planverfahren über die Grundflächenzahl geregelt. Der Boden im Bereich der Flächen die nicht überbaut sind oder überbaut werden dürfen sollte die Bodenfunktionen im lokaltypischen Maß erfüllen. In der Praxis zeigt sich, dass die Böden in Planungsbereichen durch die Eingriffe, z.B. Erschließungsmaßnahmen und sonstigen Bauvorhaben, auch außerhalb der für die Überbauung zulässigen Bereiche stark beeinträchtigt, verändert und verdichtet wird, sodass die Bodenfunktionserfüllung auf den „Freiflächen“ stark eingeschränkt wird. Eine ausgeprägte schädliche Bodenverdichtung oder das Einbringen von Fremd- und Störstoffen ist bodenschutzfachlich mit einer Überprägung wie einer Versiegelung gleich zu setzen. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen beschreibt als Grundlagen und Ziele für den Stadtumbau die Gestaltung von Stadtstrukturen entsprechend den Anforderungen an eine nachhaltige, ressourcenschonende Stadtentwicklung und den Erfordernissen von Klimaschutz und Klimaanpassung. Die Sicherstellung der Erhaltung der Bodenfunktionserfüllung auf Frei- und Grünflächen in Planungsbereichen dient dem Hochwasserschutz, dem Aufbau einer stabilen Vegetation, fördert die Kühlungsleistung des Bodens während Hitzeperioden und dient der Klimafolgenanpassung.

Durch die Umsetzung der Planung und die damit verbundenen Baumaßnahmen besteht die Besorgnis langfristiger schädlicher Bodenveränderungen durch z.B. Bodenschadverdichtungen und/oder Störungen des Bodenaufbaus mit erheblichen Auswirkungen auf die Bodenfunktionserfüllung im Bereich von Frei- und Grünflächen bzw. im Bereich durchwurzelbarer Böden, die sich im Umfeld der technischen Anlagen befinden. Als Folge kann die Leistungsfähigkeit durchwurzelbarer Böden im

Planungsbereiches hinsichtlich der Klimaanpassung (z.B. Hochwasserschutz) und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere (unnötig) stark vermindert werden. Es besteht die Besorgnis, dass der humose Oberboden im Planungsbereich durch unsachgemäßen Umgang Kohlenstoff (z.B. in Form von CO<sub>2</sub>) freisetzt. Die schädlichen Bodenveränderungen und die Beeinträchtigung der Bodenfunktionserfüllung durchwurzelbarer Böden im Planungsbereich kann durch einen fachgerechten Umgang mit dem Schutzgut Boden vermieden und vermindert werden.

Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Planung sofern die o.g. Anforderungen an die Betrachtung und Bewertung des Schutzgutes Boden fachgerecht umgesetzt werden und durch fachgerechte Vermeidungs-, Verminderungs- und funktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen die Eingriffe in das Schutzgut Boden ausreichend und fachgerecht reduziert oder ausgeglichen werden.

### **Untere Wasserbehörde**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist noch die Oberflächenentwässerung des Plangebietes nachzuweisen.

Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m<sup>3</sup>). Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der geplanten Grundwasserabsenkung für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach den §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover einzureichen.

### **Untere Immissionsschutzbehörde**

Zu der o.g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

### **Belange des ÖPNV**

Zu der o.g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.

### **Belange des Brandschutzes**

Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit 1.600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.

Auf die Anforderungen gemäß § 4 NBauO in Verbindung mit dem § 1 und § 2 der DVO-NBauO bezüglich der Zugänglichkeit der Gebäude zur Sicherstellung der Rettungswege, wird vorsorglich hingewiesen.

Bei der Neugestaltung der Verkehrsflächen sind die Belange der Feuerwehr, insbesondere der Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr bzw. Rettungswagen, zu berücksichtigen. Das

gilt bei der Ausgestaltung der Zuwegungsflächen (Durchfahrtsbreiten und -höhen, Wendebereiche, Kurvenradien)

### Regionsstraßen

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt zur K 229.

Die Baukosten für die Anbindung des Plangebietes an die Kreisstraße sowie die Mehrunterhaltungskosten für den geplanten Einmündungsbereich hat die Stadt Ronnenberg zu tragen.

Über Baudurchführung und Kostentragung ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Vereinbarung zwischen Region Hannover und der Stadt Ronnenberg zu schließen.

Die Ausführungspläne sind vor Baubeginn mit dem Fachbereich Verkehr der Region Hannover abzustimmen.

Bei einer deutlichen Zunahme des Verkehrs zur Schule ist ggf. ein Verkehrsgutachten erforderlich. Sollte dies zu erwarten sein, ist ein Konzept gemeinsam mit dem Fachbereich Verkehr der Region Hannover abzustimmen. Mögliche Umbauarbeiten sind zwingend und frühzeitig mit dem Fachbereich Verkehr der Region Hannover abzustimmen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrage



( M. Lüpke )



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,  
Energie und Geologie

per e-mail

Bearbeitet von Annette Merbold

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
31.01

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
TOEB.2024.10.00110

Durchwahl  
0511 643 3432

Hannover  
13.11.2024

E-Mail:  
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

## 58. Änderung des Flächennutzungsplans, Bebauungsplan Nr. 133 „Grundschule Weetzen“, Stadtteil Weetzen, Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

### Baugrund

Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen  $\leq 200\text{m}$  u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt.

Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#) (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Dienstgebäude  
GEOZENTRUM HANNOVER  
Stilleweg 2  
30655 Hannover  
Verkehrsanbindung  
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon  
0511 643-0  
Telefax  
0511 643-2304  
E-Mail  
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de  
Internet  
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung  
Nord/LB  
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer  
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:  
25/202/29467  
USt. - ID- Nummer:  
DE 811289769

## Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere [Bodenkarte i.M. 1:50.000 \(BK50\)](#) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Entgegen der Darstellung in Kap. 11 des Vorentwurfs zum Bebauungsplankonzept befinden sich im Plangebiet laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend [GeoBerichte 8 \(Stand: 2019\)](#). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie
hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

Die Karten können auf dem [NIBIS® Kartenserver](#) eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den [NIBIS® Kartenserver](#) bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in [Geofakten 40](#).

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 [Bodenschutz beim Bauen](#) des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) zu finden.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der

Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) hin.

### **Hinweise**

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Annette Merbold

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

## Beatrix Muehlnikel - 58. Ä FNP / B-Plan 133 Grundschule Weetzen, Frühzeitige Beteiligung

---

**Von:** "Messal, Sebastian" <Sebastian.Messal@NLD.Niedersachsen.de>  
**An:** "beatrix.muehlnikel@ronnenberg.de" <beatrix.muehlnikel@ronnenberg.de>  
**Datum:** 11.11.2024 11:20  
**Betreff:** 58. Ä FNP / B-Plan 133 Grundschule Weetzen, Frühzeitige Beteiligung  
**CC:** Alex Subarev <Alex.Subarev@ronnenberg.de>

---

Sehr geehrte Frau Mühlnikel,  
 sehr geehrte Damen und Herren,

zur 58. Änderung des Flächennutzungsplans und zum B-Plan 133 „Grundschule Weetzen“ wird aus der Sicht der archäologischen Denkmalpflege wie folgt Stellung genommen:

Die Planung berührt archäologische Belange: Aus dem o.g. Plangebiet sind gegenwärtig keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Aus dem näheren Umfeld sind jedoch archäologische Fundstellen überliefert, darunter die Fundstellen Weetzen 1 und 4 im Ortskern sowie die Fundstelle Weetzen 5 (eisenzeitliches Urnengräberfeld). Bei diesen Fundstellen handelt es sich um Hinterlassenschaften einer intensiv aufgesiedelten, jedoch bislang nur teilweise erschlossenen Kulturlandschaft, in der auch das o.g. Plangebiet liegt. Aufgrund der leichten Hanglage Richtung Weetzener Bach und Ihme ist zudem eine siedlungsgünstige Topographie gegeben.

Trotz der Vornutzung des Areals als Gärtnerei ist im Verlauf der Erschließung des Plangebietes mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen. Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden diese archäologischen Kulturdenkmale (gem. § 3 Abs. 4 NDSchG) in Teilen unwiederbringlich zerstört. Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung; allerdings muss sichergestellt werden, dass im Plangebiet vorhandene archäologische Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen im Rahmen von Ausgrabungen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe im Bereich der des o.g. Geltungsbereiches bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde. Diese wird nur unter entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 NDSchG („Veranlasser-Prinzip“) wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

Es wird darum gebeten, die Information bzgl. der besonderen archäologischen Relevanz des Plangebietes durch Aufnahme in die Planbegründung und durch einen entsprechenden Hinweis auf dem Plan selbst den Zulassungsbehörden und den für die Bau- und Erdarbeiten im Plangebiet Verantwortlichen zur Kenntnis zu geben: Erdarbeiten im gesamten Plangebiet bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde. Die Unterlassung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Um unnötige Verzögerungen während der Erschließungs- bzw. Baumaßnahmen zu verhindern bzw. um Planungssicherheit bzgl. des Umfangs der ggf. im Plangebiet notwendigen archäologischen Untersuchungen zu erlangen, wird dem Veranlasser der Planung empfohlen, im Vorfeld mittels Suchschnitten zu überprüfen, inwieweit archäologische Bodendenkmale im Plangebiet betroffen sind. Folgende Nebenbestimmungen sind in die denkmalrechtliche Genehmigung aufzunehmen (A: Auflagen / H: Hinweise):

1. Die o.g. Erdarbeiten sind von einer qualifizierten Fachkraft (mind. Grabungstechniker) zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt und unter Hinzuziehung weiteren Fachpersonals (Grabungshelfer) wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können. Sollten sich konkrete Hinweise auf archäologische Funde und Befunde ergeben, die durch die Erdeingriffe für die Baumaßnahme zerstört werden würden, so sind dort gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG facharchäologische Untersuchungen (Bergung + Dokumentation) durchzuführen, die die räumliche Ausdehnung des Bauvorhabens abdecken. Die Richtlinien zur Dokumentation archäologischer Maßnahmen/Ausgrabungen des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege (NLD) sind zu beachten (A).
2. Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft (Grabungsfirma) und die durch die qualifizierte Fachkraft auszuführende archäologische Untersuchung ist mit der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) -Abteilung Archäologie-, Referat Archäologie A2, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover, abzustimmen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Maßnahmennummer/Aktivitätsnummer beim NLD einzuholen (A).
3. Art und Umfang der Suchschnitte sind mit der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) -Abteilung Archäologie-, Referat Archäologie A2, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover, abzustimmen. Da im Nordteil des Plangebiets (Flurstück 22/16) bereits größere Areale durch das Gärtnergebäude weitgehend gestört sein dürften, können diese Bereiche – abhängig von der Planung – ggf. von der Voruntersuchungen ausgenommen werden. (A)
4. Die Grabungsleitung muss ständig auf der Grabung anwesend sein und darf keine weitere gleichzeitige Grabungsleitung übernehmen. (A)
5. Im Fall von archäologischen Bodenfunden muss die beauftragte archäologische Grabungsfirma eine ausreichende Personalstärke für die weiteren Untersuchungen nachweisen können.
6. Die anzeigepflichtigen Erdarbeiten haben mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser, schwenkbarer Grabenraumschaufel zu erfolgen (A).
7. Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen (fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung archäologischer Funde und Befunde) sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Maschineneinsatz sind gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG vom Veranlasser zu tragen (A).
8. Der Grabungsfirma ist für die zu erstellende Dokumentation und Bergung der Befunde und Funde ein ausreichender zeitlicher Vorlauf zur Verfügung zu stellen (A).
9. Treten keine Bodenfunde-/ Befunde auf, wird das Bauvorhaben nach Abstimmung mit dem NLD von der UDSchB zur Baufortführung freigegeben (H).
10. Über den Grabungsfortschritt, Zwischenergebnisse, aufgetretene Fragen und Schwierigkeiten und die angewandten Methoden ist der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem NLD 14-tägig schriftlich Bericht zu erstatten, falls die Grabung diese Dauer überschreitet. (A)
11. Ein qualifizierter Kurzbericht ist seitens der beauftragten archäologischen Fachkraft spätestens sechs Wochen und der Abschlussbericht incl. Gesamtdokumentation spätestens zwölf Monate nach Beendigung der Maßnahme in zweifacher Ausfertigung bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) -Abteilung Archäologie- vorzulegen. (A)
12. Die Maßnahmen sind entsprechend der hier genannten Auflagen und Bedingungen sowie den in den geprüften Antragsunterlagen enthaltenen Angaben auszuführen. Sie als Antragsteller sind dafür verantwortlich, dass dies an die ausführenden Firmen weitergegeben wird. (H)

Ungeachtet der vorstehenden Auflagen und Hinweise gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde: Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem

Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie-, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen (H).

Das Benehmen gemäß § 20 Abs. 2 NDSchG ist hergestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Sebastian Messal

**Referat A2 – Regionalreferat Hannover**

**Gebietsreferent**

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege

Scharnhorststraße 1 | 30175 Hannover

Tel.: +49 (0)511-9255309

Mob.: +49 (0)160-96294706

E-Mail: [Sebastian.messal@nld.niedersachsen.de](mailto:Sebastian.messal@nld.niedersachsen.de)

[www.denkmalpflege.niedersachsen.de](http://www.denkmalpflege.niedersachsen.de)

[www.denkmalatlas.niedersachsen.de](http://www.denkmalatlas.niedersachsen.de)

**Beatrix Muehlnikel - 58. F-Planänderung + B- Plan Nr. 133 „Grundschule Weetzen“, Stadtteil Weetzen**

---

**Von:** LGLN-HM-H - Dez5 <kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de>  
**An:** "beatrix.muehlnikel@ronnenberg.de" <beatrix.muehlnikel@ronnenberg.de>  
**Datum:** 04.11.2024 12:08  
**Betreff:** 58. F-Planänderung + B- Plan Nr. 133 „Grundschule Weetzen“, Stadtteil Weetzen

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.

Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.

**Hinweis:**

Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

[https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine\\_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html](https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage  
Claudia Laschke

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)  
- Regionaldirektion Hameln-Hannover -  
Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Dorfstraße 19, 30519 Hannover

Tel.: [+49 511 30245-502](tel:+4951130245502)/[-503](tel:+4951130245503)  
<mailto:kbd-postfach@lgl.niedersachsen.de>